



Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Pforzheim/Enzkreis e.V.

(Verabschiedet am 14.4.2015)

' 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft Pforzheim/Enzkreis" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Pforzheim (im folgenden „DFG“). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

' 2 Zweck

(1) Zweck der DFG ist die Pflege der deutsch-französischen Freundschaft. Im Sinne ihres Gründers, Herrn Adolf Blösch, fördert der Verein die menschlichen Beziehungen zwischen Angehörigen beider Nationen und erstrebt eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Die DFG unterstützt alle Vorhaben, die diesem Zweck dienen und veranstaltet selbst Vortragsabende, Ausflüge sowie Zusammenkünfte geselliger Natur.

(2) Die DFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DFG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DFG. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

' 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person oder Organisation erwerben. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beitrag eines Mitglieds berechtigt alle Familienmitglieder zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft, gibt aber nur Anrecht auf eine Stimme bei Wahlen.

' 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende und schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss aus der DFG erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei ehrenrührigen Handlungen eines Mitgliedes, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der DFG, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane und bei Nichtzahlung der Beiträge sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

(4) Der Betroffene hat binnen eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

***5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

***6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen; sie soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. Die Mitglieder werden zu der Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg bzw. durch Bekanntmachung in der Tagespresse eingeladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den vom Vorstand erstatteten Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Bericht der von ihr bestellten Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und die ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder unterbreiteten Angelegenheiten des Vereins.

(3) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen durch den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Anwesenheit von 1/10 der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

(5) Über die Mitgliederversammlung steuert ein vom Vorsitzenden oder einem der Vizepräsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

***7 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand amtiert bis zu den Neuwahlen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, aus einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands müssen die französische oder deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Dem Vorstand gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

Ein Vertreter der Städtepartnerschaft Pforzheim-St.Maur.

(3) Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, das der Vorstand dazu berufen hat, einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied der Gesellschaft, die dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied übertragenen Angelegenheiten vorläufig und bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erledigen.

(5) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sekretär und der Schatzmeister sind jeder für sich einzelvertretungsberechtigt.

*** 8 Beiräte**

Der Vorstand kann für die Dauer bis zu den Wahlen oder auch zeitlich begrenzt französische bzw. deutsche Mitglieder zu Beiräten ernennen. Den Beiräten werden besondere Funktionen übertragen. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, nehmen jedoch nur beratend teil.

*** 9 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Personen, die durch ihre Tätigkeit dazu beitragen, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

*** 10 Schatzmeister, Sekretär, Rechnungsprüfer**

(1) Der Schatzmeister ist für die Buchführung und für eine satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Er regelt alle Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er ist allein zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung werden die Geschäfte von dem Sekretär durchgeführt.

(2) Der Sekretär ist in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Protokollführung und den Schriftverkehr der Gesellschaft verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands seine Geschäfte.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Rechnungsprüfer. Einer der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Buch- und Kassenführung und fertigt einen Bericht.

***11 Beitrag**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind ohne Aufforderung vor dem 31. März zu entrichten oder werden nach Zustimmung des Mitglieds per Lastschrift einzug eingezogen.

***12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

***13 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Diese Stimmenmehrheit muss zugleich so groß sein, dass sie der Hälfte der Mitglieder entspricht.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt ihr Vermögen an die Stadt Pforzheim. Diese hat das Vermögen im Sinne der von der DFG verfolgten Zwecke zur Förderung des deutsch-französischen Jugendaustausches zu verwenden.

***14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Über die Satzung in ihrer ersten Form, stimmte die außerordentliche Mitgliederversammlung der Deutsch-Französischen Gesellschaft am 30. Oktober 1967 ab.

Eine Änderung der Fassung vom 30.10.67 wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1990 beschlossen.

Eine novellierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. März 1997 beschlossen.

Vorstehende novellierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2004 beschlossen und ersetzt alle vorliegenden Satzungen.

Vorstehende novellierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. April 2015 beschlossen und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.